

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19. Dezember 2022

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), der §§ 2 und 5 Feuerwehr-Entscheidungsverordnung, § 13 Abs. 7 und 8 Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) beschlossen, die Hauptsatzung vom 2. Juli 2019, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. September 2022, wie folgt zu ändern:

I. Änderungen

1. § 14 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung und der Absätze 2 bis 9.

2. § 14 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

- der Wehrleiter und dessen ständiger Vertreter;
- die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind und deren ständige Vertreter;
- die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr;
- die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
- die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel;
- die Ausbilder und Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und –aufklärung leisten.

3. § 14 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- den ehrenamtlichen Wehrleiter 100 v. H. des in § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung festgesetzten Höchstsatzes sowie ein Zuschlag für jede Ortsbezirksfeuerwehr von 7 EUR; dessen ständigen Vertreter die Hälfte der dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung;
- den ehrenamtlichen Führer mit Aufgaben, die denen des Wehrführers gleichgestellt sind, in den Ortsbezirken 100 v. H. des in § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung festgesetzten Höchstsatzes; deren ständige Vertreter jeweils die Hälfte der den Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung;

- den/die ehrenamtlichen Atemschutzgerätewart/e insgesamt 100 v. H. des in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstsatzes;
- die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr in den Ortsbezirken den in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrag;
- die für die Alarm- und Einsatzplanung zuständigen Feuerwehrangehörigen 60 v. H. des in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstsatzes;
- die für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel zuständigen Feuerwehrangehörigen 60 v. H. des in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstsatzes.
- die in der regelmäßig brandschutzpädagogischen Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und –aufklärung tätigen Feuerwehrangehörigen der in § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung festgesetzte Betrag.

4. § 14 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen aufgrund des § 36 LBKG Kostenersatz zu leisten ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen wurde. Der Stundensatz beträgt für jeden Feuerwehrangehörigen 11,00 EUR pro Stunde Einsatzdauer. Satz 3 gilt auch für Deichwachen. Der Stundensatz beträgt bei Brandsicherheitswachen für jeden Feuerwehrangehörigen 22,00 EUR pro Stunde Einsatzdauer. Angefangene Stunden werden ab 30 Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet.“

5. § 14 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

(7) Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Wörth am Rhein haben nach § 13 Absatz 2 LBKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anordnung der Stadt Wörth am Rhein entsteht – bei Einsätzen auch während der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit – in Form eines pauschalierten Stundenbetrags. Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Arbeitszeit ist die regelmäßige Arbeitszeit. Der Verdienstaufschlag für Selbstständige ist auf die Zeit montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von maximal 55,00 EUR gewährt.

6. § 14 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

(8) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie an Lehrgängen während des Erholungsurlaubs teilnehmen und kein Verdienstaufschlag erstattet wird. Die Aufwandsentschädigung beträgt ab dem zweiten Lehrgangstag 11,00 EUR pro Stunde Lehrgangsdauer. Der Höchstbetrag beträgt 33,00 EUR pro Tag.

7. § 14 Abs. 9 wird wie folgt eingefügt:

(9) Die Feuerwehrvereine erhalten für die Kameradschaftskassen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von insgesamt 2.400,00 EUR. Der jährliche Zuschuss beträgt für jede Wehr pauschal 600,00 EUR.

8. § 14 Abs. 10 wird wie folgt eingefügt:

(10) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Stadt getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

9. § 15 wird gestrichen

II. Inkrafttreten

Diese dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Wörth am Rhein, den 20. Dezember 2022

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister

Hinweise zur Bekanntmachung

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 19. Dezember 2022 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 20. Dezember 2022 durch den Bürgermeister unterschrieben/ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 3. Februar 2023 im Amtsblatt der Stadt Wörth am Rhein öffentlich bekannt gemacht.
4. Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth am Rhein, den 3. Februar 2023
Stadtverwaltung

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister